

Unterstützung weiterer Versorgungsformen durch den HAUSARZT gem. § 7 des Vertrags

1. unbesetzt
2. Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Kardiologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V zwischen AOK, MEDIVERBUND, MEDI Baden-Württemberg, BNK und BNK Service GmbH vom 10.12.2009. Die Anhänge 2.1, 2.2 und 2.3 zu Anlage 17 sind Bestandteil des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von kardiologischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und am AOK-Facharztprogramm teilnehmenden Ärzten betreffen.
3. Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Gastroenterologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V zwischen AOK, MEDIVERBUND, BNG, BNFI sowie MEDI Baden-Württemberg vom 08.07.2010. Die Anhänge 3.1, 3.2 und 3.3 zu Anlage 17 sind Bestandteil des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von gastroenterologischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und am AOK-Facharztprogramm teilnehmenden Ärzten betreffen.
4. Vertrag zur Versorgung in den Fachgebieten der Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V zwischen AOK, BOSCH BKK, MEDIVERBUND, MEDI Baden-Württemberg, BVDN, DPtV sowie Freie Liste der Psychotherapeuten vom 10.10.2011. Die Anhänge 4.1, 4.2 und 4.3 zu Anlage 17 sind Bestandteil des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von neurologischen, psychiatrischen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und am AOK-Facharztprogramm teilnehmenden Ärzten und Therapeuten betreffen.
5. Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Orthopädie/ Rheumatologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V zwischen AOK Baden-Württemberg, Bosch BKK, MEDIVERBUND, BVOU, BNC sowie MEDI Baden-Württemberg vom 22.07.2013. Die Anhänge 5.1, 5.1a, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6 und 5.7 zu Anlage 17 sind Bestandteile des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von orthopädischen/rheumatologischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und am AOK-Facharztprogramm teilnehmenden Ärzten betreffen.
6. Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Urologie in Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V zwischen AOK Baden-Württemberg, Bosch BKK, MEDIVERBUND, BDU, AGN sowie MEDI Baden-Württemberg vom 13.06.2016. Die Anhänge 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 zu Anlage 17 sind Bestandteile des HZV-Vertrags und vom HAUSARZT bei der Behandlung von urologischen Erkrankungen bzw. dem Verdacht darauf zu beachten, soweit sie die hausärztliche Tätigkeit sowie die Kommunikation zwischen HAUSARZT und am AOK-Facharztprogramm teilnehmenden Ärzten betreffen.